

## 5.5.1 Annahmebedingungen Batterien und Akkumulatoren

5.5.1.1 Grundsätzlich werden nur Batterien und Akkumulatoren aus privaten Haushaltungen angenommen, zu deren Sammlung die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß den rechtlichen Vorschriften (BattDG, EU 2023/1542) verpflichtet sind:

- **Gerätebatterien:**  
Diese sind definiert als Batterien bis 5 kg, die nicht speziell für industrielle Verwendung bestimmt sind, und keine Starterbatterien, Elektrofahrzeugbatterien oder LV-Batterien sind.
- **LV-Altbatterien:**  
Diese sind definiert als Batterien bis 25 kg für leichte Verkehrsmittel, z.B. Pedelecs oder Elektroroller.

Außerdem werden Starterbatterien (Bleibatterien) angenommen.

5.5.1.2 Gerätebatterien und LV-Altbatterien werden auf folgenden Entsorgungsanlagen angenommen:

- Abfallentsorgungsanlage "Im Heiligenholze"
- Müllumschlagstationen Bornhausen
- Müllumschlagstationen Clausthal-Zellerfeld.

Starterbatterien (Bleibatterien) werden nur auf der Abfallentsorgungsanlage "Im Heiligenholze" angenommen.

Die Batterien können auch im Rahmen der regelmäßig stattfindenden mobilen Elektrokleingeräte-Sammlung abgegeben werden.

5.5.1.3 Lithiumbatterien über 500g und beschädigte Lithiumbatterien werden nur nach vorheriger Abstimmung mit den KWB unter [sonderabfall@kwb-goslar](mailto:sonderabfall@kwb-goslar) angenommen.

Stand 28.01.2026